Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1310

10. 05. 95

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD
— Drucksachen 13/68, 13/1103 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (Erstes Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz – 1. AHÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 1 der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erhält folgende Fassung:

‚1. den Gesetzentwurf in Drucksache 13/68 in folgender Fassung anzunehmen:

Artikel 1
Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Das Altschuldenhilfe-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   „2. vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 in Höhe von 30 vom Hundert,

   3. vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 50 vom Hundert."

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 entfällt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.'

Bonn, den 10. Mai 1995

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 13/68) zur Novellierung des Altschuldenhilfe-Gesetzes wurde in einer Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau intensiv u. a. mit Sachverständigen aus der Wohnungswirtschaft erörtert. Es bestand große Übereinstimmung darüber, daß die Arbeit des Lenkungsausschusses grundsätzlich geeignet ist, eine Reihe von gesetzestechnischen Defiziten bei der Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes zu beheben, und eine gesetzliche Änderung, wie sie in Artikel 1 Nr. 1 a und 2 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD vorgesehen war, nicht zwingend geboten ist.

Die Änderung der Erlösabführungsstaffel wurde andererseits im Rahmen der erwähnten Anhörung am 8. März 1995 von den Sachverständigen als notwendige Voraussetzung dafür angesehen, den Druck auf die Wohnungsunternehmen zu verringern, einen Teil ihrer Bestände möglichst rasch zu veräußern. Dieser Druck hat in der Vergangenheit den Mieterinnen und Mietern zu wenig Zeit für eine reifliche Überlegung gelassen, ob diese ihre Wohnungen erwerben wollen oder nicht.

Die Beibehaltung der progressiven Erlösabführungsquote widerspricht insofern dem erklärten Ziel des Altschuldenhilfe-Gesetzes, Wohnungen an Mieter zu veräußern.

Eine Veränderung der Erlösabführungsquote bedarf nach Auffassung der Sachverständigen einer gesetzlichen Novellierung, wie sie im vorliegenden Änderungsantrag angestrebt wird.

Um den Anreiz auf die unternehmerische Wohnungswirtschaft für eine zügige Privatisierung nicht aufzugeben, erscheint eine einmalige – maßvolle – Staffelung der Erlösabführungsquote gerechtfertigt.

Die Wohnungswirtschaft wie auch der Deutsche Städtetag haben deutlich gemacht, daß die Änderung der progressiven Erlösabführungsstaffel nur über eine gesetzliche Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes möglich ist. Diese Änderung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die sozial verträgliche Erfüllung der gesetzlichen Privatisierungsauflage.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333